



IMPFUNGEN
Welche? Wie oft?
Wer trägt die Kosten?

Dr. Helga Landrichtinger

Ärztin für Allgemein- und Arbeitsmedizin, Linz

Wien, 12. Oktober 2004



1. Welche Impfungen ?

2. Wie oft? (Grundimmunisierung + Auffrischungsimpfungen)

3. Wer trägt die Kosten? (AUVA und/oder Dienstgeber)



1. Welche Impfungen?

Beurteilung im Rahmen der Evaluierung nach Belastung !!

(Empfehlung im ÖWAV-Regelblatt 405)

Notwendige Impfungen:

Polio

Tetanus (als Kombination: Polio-Diphtherie-Tetanus = Revaxis)

Hepatitis A

Hepatitis B (als Kombination: Hepatitis A+B = Twinrix)

Typhus

FSME (Frühsommermeningoencephalitis = Zeckenimpfung)



1. Welche Impfungen?

Empfohlenen Impfungen:

Diphtherie (in Kombination mit Tetanus)

Influenza (Grippeimpfung)

Pneumokokken

Meningokokken (für Laborangestellte)



2. Wie oft soll geimpft werden?

Polio: Grundimmunisierung in der Kindheit
Auffrischung alle 10 Jahre

Diphtherie + Tetanus: Grundimmunisierung in der Kindheit
Auffrischung alle 10 Jahre
-ab 60. Lebensjahr alle 5 Jahre



2. Wie oft soll geimpft werden?

Typhus: Impfung zur Grundimmunisierung
Auffrischung alle 3 Jahre

FSME: bei Arbeiten im Freien

Grundimmunisierung (1., 2. nach 1 Monat, 3. nach 1 Jahr)

1. Auffrischung nach 3 Jahren, danach alle 5 Jahre,
ab 60. Lebensjahr wieder alle 3 Jahre.



2. Wie oft soll geimpft werden?

Hepatitis A: 2 Impfungen im Abstand von ½ Jahr
Auffrischung dzt. noch alle 10 Jahre

Hepatitis AB: Grundimmunisierung – 3 Impfungen
(1., 2. nach 4 Wochen, 3. nach 6-12 Monaten)
Auffrischung A alle 10 Jahre
Auffrischung B nach Titerkontrolle



2. Wie oft soll geimpft werden?

Hepatitis B: Grundimmunisierung – 3 Impfungen

Auffrischung:

Bis 13. Lebensjahr:

- keine Titerkontrollen
- Auffrischung alle 10 Jahre.

Ab 14. Lebensjahr:

- 4-6 Wochen nach 3. Impfung
quantitative HBs-AK-Bestimmung (Titer)
- je nach Titerhöhe (aber Schutz nicht proportional zur Titerhöhe)

Kanalarbeiter: gemäß AUVA-Schema



2. Wie oft soll geimpft werden?

Hepatitis B-Titer:

>= 100 Auffrischung in 10 Jahren

- außer bei über 50-jährigen Erstgeimpften –
in diesem Fall Wiederholung der Antikörperbestimmung
nach 5 Jahren oder Auffrischung

20-100 innerhalb eines Jahres

< 20 innerhalb 3-6 Monaten



2. Wie oft soll geimpft werden?

Influenza = Grippeimpfung: jährlich

Pneumokokken: alle 5 Jahre

(Bei gesunden jungen Menschen ohne
gestörter Immunabwehr alle 10 Jahre)

Meningokokken: alle 3-5 Jahre



3. Wer trägt die Kosten?

AUVA: Diphtherie – Tetanus

FSME: Beistellung des Impfstoffes für Arbeitnehmer mit überwiegenden Tätigkeiten (mehr als 50%) im Freien (Wald- und Wiesenbereich)

Hepatitis B: für Kanalarbeiter Beistellung des Hepatitis AB – Impfstoffes.



Arbeitshygiene auf Abwasseranlagen



- **AUVA Impfkation**
- Umstellung der Schutzimpfung gegen Diphtherie-Tetanus
- Für alle Teilnehmer an der AUVA-Impfkation
 - Seitens der AUVA wird ab 01.03.2001 keine direkte Imstoffauslieferung mehr angeboten. Die benötigten Ampullen sind seither vom Betrieb selbst zu beschaffen. In weiterer Folge kann bei der AUVA um den Ersatz der Kosten angesucht werden.
 - Für die Rückerstattung der Kosten sind vom Betrieb die Rechnung über den bezogenen Impfstoff, die Zahlungsbestätigung sowie eine Liste mit Sozialversicherungsnummer, Namen, Tätigkeit und Art der Teilimpfung zu übermitteln. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung wird von der AUVA pro Ampulle ein Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Apothekerabgabepreises rückerstattet.
- Das aktuelle Impfschema lautet:
- Grundimmunsierung
 - 2 x eine Impfung im Abstand von 4 – 8 Wochen
 - 1 x eine Impfung nach 6 – 12 Monaten
- Auffrischung
 - Im Abstand von 10 Jahren



3. Wer trägt die Kosten?

AUVA:

Genaue Infos auf der Webseite der AUVA –

www.auva.at (Schnellsuche: Schutzimpfungen)

Arbeitgeber:

Die Kosten für die übrigen Impfungen trägt eindeutig der Arbeitgeber!!!!



3. Wer trägt die Kosten?

Im § 5 (5) der Verordnung über biologische Arbeitsstoffe BGBl. 237/1998 heißt es:

„Ergibt die Ermittlung und beurteilung der Gefahren, dass ein Risiko für die Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer/innen auf Grund der Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen besteht, gegen die es wirksame Impfstoffe gibt, haben Arbeitgeber/innen den betreffenden Arbeitnehmer/innen die Impfung anzubieten.“



Rechtsgrundlagen, Richtlinien, Literatur:

Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA / BGBl.237/1998

ÖWAV-Regelblatt 405 /2004

Impfplan 2004 Österreich



DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !

